

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 33/2004
vom 19. März 2004
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2004 vom 6. Februar 2004 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32002 R 0143**: Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (Abl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).“
2. In Anpassung f) von Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) werden die Wörter „und 2003/2005/2007“ dem letzten Satz angefügt.
3. Die Liste in Anlage 1 wird durch die Liste im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 143/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. März 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2004.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ Abl. L 116 vom 22.4.2004, S. 66.

⁽²⁾ Abl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2004

A. MERKMALSKATALOG für 2003, 2005, 2007 ⁽¹⁾

A. Geographische Lage des Betriebs

1. Erhebungsbezirk

(a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke ⁽²⁾

2. Benachteiligtes Gebiet

(a) Berggebiet

3. Gebiet mit umweltspezifischen Einschränkungen

LI	N	IS
----	---	----

Code

	NR	NR
--	----	----

Code

	NR	NR
--	----	----

ja/nein

	NR	NR
--	----	----

ja/nein

	NR	NR
--	----	----

ja/nein

NS	NR	NR
----	----	----

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:

(a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?

(b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? ⁽³⁾

(c) einer juristischen Person?

2. Lautet die Antwort auf Frage B/1 (a) "ja", ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?

(a) Lautet die Antwort auf Frage B/2 "nein", gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?

(b) Lautet die Antwort auf Frage B/2 (a) "ja", ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?

3. Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter (ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, landwirtschaftliche Grundausbildung, umfassende landwirtschaftliche Ausbildung) ⁽⁴⁾

LI	N	IS
----	---	----

ja/nein

--	--	--

ja/nein

NS	NS	NS
----	----	----

ja/nein

NS	NS	NS
----	----	----

ja/nein

--	--	--

ja/nein

NS	NS	NS
----	----	----

ja/nein

NS	NS	NS
----	----	----

Code

NR		
----	--	--

Erklärung: NR = nicht zutreffend (not relevant), NS = unbedeutend (non-significant), NE = nicht vorhanden (not existing)

⁽¹⁾ Anmerkung für den Leser:

Die Kodierung ist in der langen Geschichte der Strukturhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.

⁽²⁾ Der Code für die Gemeinde oder die Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirkes ist fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die detaillierte Angaben zu den Punkten 2, 2(a) und 3 liefern.

⁽³⁾ Freiwillige Angabe.

⁽⁴⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

1. in Eigentum
2. in Pacht
3. in Teilpacht oder in anderen Besitzformen
5. Bewirtschaftungssystem und -methoden:

(a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die folgend den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft auf ökologische Bewirtschaftungsmethoden umgestellt wurde

(d) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird

(e) Ist die tierische Erzeugung in die ökologische Bewirtschaftungsmethode mit eingeschlossen?

(c) Bezieht der Betrieb Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen ausgenommen solche für den ökologischen Landbau? ⁽⁵⁾

LI	N	IS
NR		
NR		
NR	NE	NE

ha/a
ha/a
ha/a

NR		
NR		
NR		
NR	NR	NR

ha/a
ha/a
völlig, teilweise,
überhaupt nicht
ja/nein

LI	N	IS
----	---	----

D. Ackerland

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):

1. Weichweizen und Spelz
2. Hartweizen
3. Roggen
4. Gerste
5. Hafer
6. Körnermais
7. Reis
8. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung

NE	NE	NE
NS		NE
NS		NE
	NE	NE
NE	NE	NE
	NS	NE

ha/a
ha/a
ha/a
ha/a
ha/a
ha/a
ha/a
ha/a

9. Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide) darunter:

- (c) Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen
- (f) Linsen, Kichererbsen und Wicken
- (g) Andere trocken geerntete Eiweißpflanzen

NS	NS	NE
NS	NS	NE
NS	NE	NE
NS	NE	NE

ha/a
ha/a
ha/a

⁽⁵⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben.

	LI	N	IS
10. Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)			
11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)		NE	NE
12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)		NS	NS
Handelsgewächse:			
23. Tabak	ha/a	NE	NE
24. Hopfen	ha/a	NE	NE
25. Baumwolle	ha/a	NE	NE
26. Raps und Rübsen	ha/a		
27. Sonnenblumen	ha/a	NE	NE
28. Soja	ha/a	NE	NE
29. Lein	ha/a	NS	NE
30. Andere Ölfrüchte	ha/a	NS	NE
31. Flachs	ha/a	NS	NE
32. Hanf	ha/a	NS	NE
33. Andere Textilpflanzen	ha/a	NE	NE
34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a	NE	NS
35. Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden	ha/a	NS	NE
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:			
14. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a		
darunter:			
(a) Feldanbau	ha/a	NR	
(b) Gartenbaukulturen	ha/a	NR	
15. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a	NS	NS
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):			
16. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a	NS	NS
17. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a	NS	
18. Futterpflanzen:			
(a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a		
(b) sonstige Grünfutterpflanzen	ha/a		
darunter			
(i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a	NR	NS
(iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a	NR	

	LI	N	IS
19. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	NE		
20. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	NE		
21. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird.	NE		
22. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegulierung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	NE	NE	NE
E. Haus- und Nutzgärten	NS	NS	NS
F. Dauergrünland	LI	N	IS
1. Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden			
2. Ertragsarme Weiden			
G. Dauerkulturen	LI	N	IS
1. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)			
(a) Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ⁽⁶⁾	NE	NE	NE
(b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	NE	NE	NE
(c) Schalenobst	NE	NE	NE
2. Zitrusanlagen	NE	NE	NE
3. Olivenanlagen	NE	NE	NE
(a) normaler Weise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	NE	NE	NE
(b) normaler Weise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	NE	NE	NE
4. Rebanlagen		NE	NE
davon Erträge normaler Weise bestimmt für:			
(a) Qualitätswein	NE	NE	NE
(b) anderen Wein	NE	NE	NE
(c) Tafeltrauben	NE	NE	NE
(d) Rosinen	NE	NE	NE
5. Reb- und Baumschulen	NS	NS	NS
6. Sonstige Dauerkulturen		NE	NE
7. Dauerkulturen unter Glas	NE	NE	NE

⁽⁶⁾ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen diese Position G. 1 c) "Schalenobst" unter dieser Rubrik ein.

H. Sonstige Flächen

- 1. Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)
- 2. Forstfläche ⁽⁷⁾
- 3. Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) ⁽⁸⁾

	LI	N	IS
ha/a	NE		
ha/a	NE		
ha/a	NE		

1. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Pilze, Bewässerung, Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger, Stilllegung von Ackerland und Nährstoffbewirtschaftung

- 1. Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas) ⁽⁹⁾

ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE	NS	NS

3. Bewässerte Fläche

- (a) bewässerbare Flächen, insgesamt
- (b) Fläche der bewässerten Kulturen

ha/a	NE	NS
ha/a	NE	NS

darunter:

- (1) Hartweizen ⁽¹⁰⁾
- (2) Mais ⁽¹⁰⁾
- (3) Kartoffeln ⁽¹⁰⁾
- (4) Zuckerrüben ⁽¹⁰⁾
- (5) Sonnenblumen ⁽¹⁰⁾
- (6) Soja ⁽¹⁰⁾
- (7) Futterpflanzen ⁽¹⁰⁾
- (8) Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) ⁽¹⁰⁾
- (9) Zitrusfrüchte ⁽¹⁰⁾
- (10) Rebanlagen ⁽¹⁰⁾

ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE		NS
ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE		NS
ha/a	NE		NS
ha/a	NE	NE	NE
ha/a	NE	NE	NE

5. Vergesellschaftete Kulturen ⁽¹⁰⁾

ha/a	NE	NE	NE
------	----	----	----

7. Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Festmist, Jauche und Gülle) ⁽¹⁰⁾

- (a) Verfügt der Betrieb über Einrichtungen zur Lagerung von: ⁽¹⁰⁾

- (i) Festmist?
- (ii) Jauche?
- (iii) Gülle?

ja/nein			
ja/nein	NS		
ja/nein			

NR			
NR			
NR			
NR	NS		
NR			

⁽⁷⁾ In Norwegen umfasst dieser Punkt auch Wirtschaftswald. In Island umfasst dieser Punkt auch Wirtschaftswald.
⁽⁸⁾ In Norwegen umfasst dieser Punkt Forstfläche, die nicht Wirtschaftswald ist. In Island umfasst dieser Punkt Forstfläche, die nicht Wirtschaftswald ist.
⁽⁹⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.
⁽¹⁰⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben.

	LI	N	IS
	NR		
Monate	NR		
Monate	NR	NS	
Monate	NR		
	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
ha/a	NS	NE	NE
	NR		
	NR		
	LI	N	IS
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere	NR		
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere			
Zahl der Tiere	NR		
Zahl der Tiere	NR		
Zahl der Tiere	NS		NS
Zahl der Tiere	NS		NS
Zahl der Tiere	NS		NS

(b) Ohne zwischenzeitliche Leerung, für wie viele volle Monate reicht die verfügbare Lagerkapazität aus für? ⁽¹⁾

(i) Festmist
(ii) Jauche
(iii) Gülle

8. Flächen, die einer Beihilfebegleitung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:

(a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfasst unter D/22)

(b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nichtforstliche Bäume und Sträucher usw.), einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)

(c) In Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2)

(d) Ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2)

(e) sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3)

9. Nährstoffbewirtschaftung

(a) Flächen an bodenbedeckender Kulturen im Winter ⁽¹⁾

J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)

1. Einhufer

Rinder:

2. Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche

3. Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren

4. Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren

5. Männliche Rinder von zwei Jahren und älter

6. Färsen von zwei Jahren und älter

7. Milchkühe

8. Sonstige Kühe

Schafe und Ziegen:

9. Schafe (jeden Alters)

(a) Schafe, weibliche Zuchttiere

(b) sonstige Schafe

10. Ziegen (jeden Alters)

(a) Ziegen, weibliche Zuchttiere

(b) sonstige Ziegen

⁽¹⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben.

LI	N	IS
----	---	----

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

	NS	

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

NS	NS	NS
NS	NS	NS
NS	NS	NS
NE	NE	NS

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

NS	NS	NS
NS	NS	NE
NS	NS	NS

Zahl der Tiere
Zahl der
Bienenstöcke
ja/nein

LI	N	IS
----	---	----

NR		
NR		
NR		
NR		
NR		

Anzahl
Anzahl
Anzahl
Anzahl
Anzahl

NR	NS	
NR		
NR		

Anzahl
Anzahl
Anzahl

NR		NE
NR		NE
NR	NS	NE

ja/nein
ja/nein
ja/nein

Schweine:

- 11. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
 - 12. Zuchtsauen von 50 kg und mehr
 - 13. Andere Schweine
- Geflügel:
- 14. Masthähnchen und -hühnchen
 - 15. Legehennen ⁽¹²⁾
 - 16. Sonstiges Geflügel

Darunter

- (a) Truthühner
- (b) Enten
- (c) Gänse
- (d) Sonstiges Geflügel, das noch nicht aufgeführt wurde

- 17. Mutterkaninchen
- 18. Bienen

19. Tiere, die noch nicht aufgeführt wurden

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

- 1) *Am Tag der Befragung, im Alleinbesitz des Betriebs*
 - 1. Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kw) ⁽¹³⁾
 - (a) < 40 ⁽¹³⁾
 - (b) 40 bis < 60 ⁽¹³⁾
 - (c) 60 bis < 100 ⁽¹³⁾
 - (d) 100 und mehr ⁽¹³⁾
 - 2. Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹³⁾
 - 3. Mährescher ⁽¹³⁾
 - 9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte ⁽¹³⁾
 - 10. Bewässerungsanlagen vorhanden? ⁽¹³⁾
 - (a) Falls ja, ist die Anlage mobil? ⁽¹³⁾
 - (b) Falls ja, ist die Anlage feststehend? ⁽¹³⁾

⁽¹²⁾ In Norwegen sind die Zuchthähne von diesem Punkt ausgeschlossen.

⁽¹³⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

LI	N	IS
----	---	----

NR		
NR	NS	
NR		
NR		

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

2) In den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung benutzte Maschinen, von mehreren Betrieben benutzt (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

1. Vierradschlepper, Kettenschlepper und Geräteträger ⁽¹³⁾
2. Einachserschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹³⁾
3. Mährescher ⁽¹³⁾
9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte ⁽¹³⁾

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräftekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

1. Betriebsinhaber

In diese Kategorie fallen:

- Natürliche Personen, nämlich:
 - alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1(a) mit "ja" beantwortet haben).
 - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden.
- Juristische Personen.

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen:
 - ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25 – 34, 35 – 44, 45 – 54, 55 – 64, 65 und darüber,
- Landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
 - 0% > 0 – < 25%, 25 – < 50%, 50 – < 75%, 75 – < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS
----	---	----

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

⁽¹⁴⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

LI	N	IS
----	---	----

1.(a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- Die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und andere Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2 a) oder auf die Frage B/2 b) "ja" ist.
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden.
- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.
(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1)

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25 – 34, 35 – , 44, 45 – 54, 55 – 64, 65 und darüber;
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
> 0 – < 25%, 25 – < 50%, 50 – < 75%, 75 – < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

2. Ehegatten von Betriebsinhabern

In diese Kategorie fallen Ehegatten von "alleinigen" Betriebsinhabern (die Antwort auf Fragen B/1(a) lautet "ja"), die weder unter L/1, noch unter L/1(a) erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B/2(b) lautet "nein").

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25 – 34, 35 – 44, 45 – 54, 55 – 64, 65 und darüber;
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
0%, > 0 – < 25%, 25 – < 50%, 50 – < 75%, 75 – < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS
----	---	----

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

NR		
----	--	--

LI	N	IS
----	---	----

- 3.(a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1(a) und L/2)
 - 3.(b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1(a) und L/2)
- Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:

NR		
----	--	--
 - ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet bis < 25 Jahre, 25 – 34, 35 – 44, 45 – 54, 55 – 64, 65 und darüber, ⁽¹⁵⁾

NR		
----	--	--
 - landwirtschaftliche Arbeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:

NR		
----	--	--
- > 0 – < 25%, 25 – < 50%, 50 – < 75%, 75 – < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.
- 4.(a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3).
 - 4.(b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3)
- Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:

LI	N	IS
----	---	----
 - ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet bis < 25 Jahre, 25 – 34, 35 – 44, 45 – 54, 55 – 64, 65 und darüber, ⁽¹⁵⁾

NR		
----	--	--
 - landwirtschaftliche Arbeit im Betrieb (außer Hausarbeit) gemäß der Klassifikation:

NR		
----	--	--
- > 0 – < 25%, 25 – < 50%, 50 – < 75%, 75 – < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.

- 5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

NR		
----	--	--
- 7. Übt der Alleinhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

NR		
----	--	--
- 8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

NR		
NR		

Anzahl der Arbeitstage	ja/nein	
	ja/nein	
	ja/nein	
	ja/nein	

⁽¹⁵⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

9. Üben die sonstigen, im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls "ja", wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:

- Hauptberuflich?
- Nebenberuflich?

NR		
NR		

Anzahl der Personen

10. Gesamtzahl der unter L/01 bis L/06 nicht aufgeführten vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen).⁽¹⁶⁾

NR		
----	--	--

Anzahl der Tage

M. Ländliche Entwicklung

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen:

- (a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten
- (b) Handwerk
- (c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- (d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)
- (e) Aquakultur
- (f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)
- (g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)
- (h) Sonstige

NS		
NS	NS	NS
NS	NS	
NS		NS
NS	NS	
NS	NE	NE
NS		
NS		

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

N. Umweltaspekte

1. Quelle für die Bewässerung auf Ihrem Betrieb?:⁽¹⁷⁾

- (a) Grundwasser⁽¹⁷⁾
 - (b) Vom Betrieb kommendes Oberflächenwasser (Dämme und Staumauern)⁽¹⁷⁾
 - (c) Nicht vom Betrieb kommendes Oberflächenwasser von Seen, Flüssen und Wasserläuflöchern⁽¹⁷⁾
 - (d) Nicht vom Betrieb kommendes Wasser von der gemeinschaftlichen Wasserversorgung⁽¹⁷⁾
 - (e) Andere Quellen⁽¹⁷⁾
- Darunter
- (i) entsalztes oder Brackwasser⁽¹⁷⁾
 - (ii) wieder benutztes Wasser⁽¹⁷⁾

NR		
NR		
NR		
NR	NS	NS
NR	NE	NE

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

NR	NE	NE
NR	NE	NE

ja/nein
ja/nein

⁽¹⁶⁾ Fakultativ für Mitgliedstaaten, die auf regionaler Ebene einen Gesamtschätzwert für dieses Merkmal liefern können.
⁽¹⁷⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben. Fakultativ für Norwegen in der Erhebung 2003.

LI	N	IS
NR	NE	NE
NR		
NR	NS	NE
NR	NR	NR

2. Angewandte Methode der Bewässerung ⁽¹⁸⁾(¹⁷):
- (a) Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) ⁽¹⁸⁾
 - (b) Sprinklerbewässerung ⁽¹⁸⁾
 - (c) Tröpfchenbewässerung ⁽¹⁸⁾
3. Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen oder Teile von Parzellen, die vom Landwirt aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält ⁽¹⁸⁾
- _____

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ha/a

⁽¹⁷⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben. Fakultativ für Norwegen in der Erhebung 2003.

⁽¹⁸⁾ Für Norwegen in der Erhebung 2003 fakultativ.